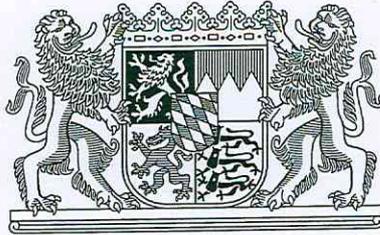


20 BV 11.2535
RN 3 K 11.764



Verkündet am 1. März 2012
gez.
Adamietz
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen Anette Freitag & Coll.,
Stadtgraben 75, 94315 Straubing,

gegen

- Beklagter -

beigeladen:

- 1.
- 2.

zu 1 und 2 wohnhaft:

wegen

Beitrags zur Herstellung der Entwässerungseinrichtung;
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 28. September 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **1. März 2012**
am **1. März 2012**

folgendes

Urteil:

- I. Unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 28. September 2011 wird der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 11. April 2011 aufgehoben.
Im Übrigen werden die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte in beiden Rechtszügen.
Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Die Entscheidung ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen einen Widerspruchsbescheid des Beklagten (_____), der in Abänderung eines Herstellungsbeitrages für die Entwässerungseinrichtung den von den Beigeladenen zu zahlenden Herstellungsbeitrag um 777,17 Euro herabgesetzt hat. Sie ist der Ansicht, dass auch eine an das Wohnhaus der Beigeladenen angebaute Doppelgarage mit einem Zugang zum Haus beitragspflichtig sei.

- 2 Die Beigeladenen sind Eigentümer des Grundstücks ***** 7, Fl.Nr. ***** der Gemarkung G., das mit einem Wohnhaus bebaut ist. An dessen Ostseite ist eine Doppelgarage angebaut, die nicht unterkellert ist. Diese hat über eine Stufe einen Zugang zu einem auf dem Bauplan mit „VORRAT“ bezeichneten Raum. Dieser und die Garage sind durch eine etwa 90 cm breite feuerhemmende Tür getrennt. Der Vorratsraum geht in einen, durch eine Tür getrennten, mit „GARD“ bezeichneten Raum über. An diesen schließt sich ein mit „WF“ bezeichneter Raum an, an dessen Nordseite sich die Haustüre befindet. An der Westseite dieses Raumes ist eine Glastür, die den Zugang zur Diele des Wohnhauses darstellt.

- 3 Mit Bescheid über den Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung vom 27. Oktober 2010 setzte die Klägerin einen Herstellungsbeitrag in Höhe von insgesamt 3.074,78 Euro fest. Dabei nahm sie für die Doppelgarage eine Geschossfläche von 39,445 m² an. Auf den Widerspruch der Beigeladenen hin setzte das Landratsamt mit Widerspruchsbescheid vom 11. April 2011 in Abänderung des Herstellungsbeitragsbescheids den zu zahlenden Betrag auf 2.297,61 Euro fest. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass die Garage ein selbstständiger und damit nicht beitragspflichtiger Gebäudeteil sei. Sie sei baulich und funktionell vom restlichen Gebäude abgegrenzt. Ihre Nutzung löse keinen Bedarf nach einer Entwässerung aus. Sie sei auch nicht an diese angeschlossen.

- 4 Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht ab, weil die Doppelgarage der Beigeladenen keinen Anschluss an die Entwässerungseinrichtung der Klägerin besitze, ein solcher Bedarf nicht bestehe und auch ein selbstständiger Gebäudeteil sei. Die Doppelgarage sei funktionell eigenständig. Während diese dem Unterstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, zur Aufbewahrung von Mülltonnen

und dem Lagern von Gartengeräten diene, erfülle sie keine Wohnzwecke. Es handle sich bestimmungsgemäß um unterschiedliche funktionelle Nutzungen der Gebäudeteile. Es bestehe auch eine vertikale Abgrenzung, die durch die Zugangsmöglichkeit über die Brandschutztür nicht beseitigt werde. Die Doppelgarage könne unabhängig vom Wohngebäude benutzt werden. Sie verfüge mit dem Garagentor im Norden und der Doppeltür im Süden über eigenständige Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten. Die Tür zwischen Garage und Wohnhaus sei für die jeweiligen Funktionen nicht zwingend notwendig. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen, weil die Frage, ob eine an ein Wohnhaus angebaute Garage mit einem Zugang zum Wohnhaus beitragspflichtig sei, in der obergerichtlichen Entscheidung noch nicht geklärt sei.

5 Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt, weil nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs dann ein selbstständiger Gebäudeteil vorliege, wenn er über keinen Zugang verfüge. Andererseits sei eine Garage dann kein selbstständiger Gebäudeteil, wenn eine Verbindung mit dem Kellergeschoss des Hauses bestehe. Im vorliegenden Fall sei die verfahrensgegenständliche Garage mit dem Vorratsraum und damit dem Wohngebäude über eine vorhandene Verbindungstür verbunden. Diese hebe die bauliche und funktionelle Selbstständigkeit der Garage auf, denn es bestehe eine Zugangsmöglichkeit über die Brandschutztür zum Vorräum. Nach der typisierenden Betrachtungsweise könne angenommen werden, dass die Garage überwiegend durch die Verbindungstür betreten werde, weil die „Vorräte“ mit dem Fahrzeug zum Wohngebäude der Beigeladenen zu 1 und 2 transportiert und dann von der Garage in den Vorratsraum über die vorhandene Verbindungstür verbracht würden. Es liege also ein baulicher und ein funktioneller Zusammenhang vor.

6 Die Beigeladenen verteidigen das erstinstanzliche Urteil. Die Garage sei vom Wohnbereich funktionell deutlich abgegrenzt. In ihr befänden sich die üblichen Gerätschaften. Sie sei auch baulich selbstständig, weil sie und das Haus jeweils über einen eigenen Ausgang und Zugang verfügten. Eine Betretung des Hauses über die Garage sei weder gewünscht gewesen noch werde sie tatsächlich besorgt. Das ergebe sich schon aus der aufwändigen Gestaltung des Hauseinganges. Die Einräumung des Wochenendeinkaufs erfolge überwiegend über den Hauseingang, weil auf diesem Wege geräumigere Zugangsmöglichkeiten vorhanden seien. Der Vorrats-

raum fungiere im Übrigen eher als Abstellkammer für Motorradkleidung, Wanderstiefel, Turnschuhe, Hundeleinen, Hundefutter und Nähzeug.

7 Auch der Beklagte hält das Urteil des Verwaltungsgerichts für richtig. Insbesondere verweist er darauf, dass der von der Klägerin herangezogene und vom Verwaltungsgerichtshof entschiedene Fall anders gelagert gewesen sei. Eine Selbstständigkeit der Garage habe bereits deshalb nicht vorgelegen, weil diese ein Kellergeschoss gehabt habe, das mit dem Haus direkt verbunden gewesen sei und zusätzlich eine Montageöffnung und eine Treppe gehabt habe, um die vertikale Trennung zu überwinden. All das sei vorliegend nicht der Fall. Es bestehe weder ein baulicher noch ein funktionaler Zusammenhang mit dem Einfamilienhausgebäude. Hierfür spreche auch die eigene Wand zum Vorratsraum als Trennung und der erst durch den Vorratsraum vermittelte Gebäudezugang.

8 Die Klägerin beantragt,

- 9 1. unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 28. September 2011 den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Landshut vom 11. April 2011 aufzuheben.
- 10 2. den Beklagten zu verpflichten, den Widerspruch der Beigeladenen zu 1 und zu 2 vom 8. November 2010 gegen den Bescheid der Klägerin vom 27. Oktober 2010 abzuweisen.

11 Der Beklagte beantragt,

12 die Berufung zurückzuweisen.

13 Im Übrigen wird auf die in der mündlichen Verhandlung gefertigte Sitzungsniederschrift sowie die Gerichtsakten beider Instanzen und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

14 Die Klägerin begehrt die Aufhebung des ihren Beitragsbescheid vom 27. Oktober 2010 abändernden Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 11. April 2011 und dessen Verpflichtung, den Widerspruch der Beigeladenen zurückzuweisen.

- 15 Die gemäß § 124 a Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 VwGO zulässige Berufung ist im Wesentlichen begründet. Der Widerspruchsbescheid des Beklagten verletzt die Klägerin in ihrem Recht zur Beitragserhebung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG, so dass die dagegen gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 VwGO zulässig erhobene Anfechtungsklage begründet ist und die Aufhebung des Widerspruchsbescheids den Ausgangsbescheid vom 27. Oktober 2010 in seiner ursprünglichen Gestalt wieder aufleben lässt. Das Verpflichtungsbegehren der Klägerin erweist sich als unzulässig und die darauf gerichtete Berufung als unbegründet.
- 16 Rechtsgrundlage für die Beitragsforderung sind §§ 2, 3, 4 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde V. vom 4. April 1997, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (BGS/EWS), die sich für die Heranziehung der Garagenfläche von 39,445 m² zur Entwässerungseinrichtung als tragfähig erweist.
- 17 Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 4 KAG soll in der Beitragssatzung für leitungsgebundene Einrichtungen bestimmt werden, dass Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, nicht zum Beitrag herangezogen werden, soweit sie auch tatsächlich keine Entwässerung haben. Diese gesetzliche Vorgabe hat § 5 Abs. 2 Satz 4 BGS/EWS inhaltsgleich übernommen. Das führt im vorliegenden Fall aber nicht dazu, dass die Garagenfläche beitragsfrei bleibt. Zwar hat die Garage für den Senat unzweifelhaft und übrigens auch unter den Parteien unstreitig weder einen Bedarf nach einem Anschluss an die Schmutzwasserableitung noch verfügt sie tatsächlich über einen solchen. Für eine Beitragsfreiheit fehlt es aber an der weiteren Voraussetzung, dass sie als ein selbständiges Gebäude oder als ein selbständiger Gebäudeteil anzusehen wäre, vielmehr ist sie mit dem Wohnhaus der Beigeladenen baulich und funktionell verbunden. Dabei sind beide Begriffe nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern sie geben sich gegenseitig Inhalt und Verständnis. Die bauliche Eigenständigkeit kann nicht ohne Wirksamkeit der Funktion und letztere nicht ohne entsprechende bauliche Gestaltung erkannt werden.
- 18 Auf den Streitfall übertragen ergibt sich hieraus, dass sich die Garage nicht als selbständiger Gebäudeteil darstellt. Hierfür spricht zunächst einmal das äußere Erscheinungsbild. Die Garage ist mit dem Wohnhaus räumlich verbunden, und nach der

Wahrnehmung von außen nicht abgetrennt. Im Inneren besteht eine gemeinsame Wand zwischen ihr und der mit dem Windfang zusammengebauten Garderobe sowie dem Vorratsraum, der durch eine Tür unmittelbar aus der Garage zugänglich ist, was den funktionalen Zusammenhang zwischen beiden Räumen und auch zwischen Haus und Garage herstellt. Es wäre eine zu enge Betrachtungsweise, wollte man das Wohnen einerseits und das Unterstellen von Kraftfahrzeugen andererseits jeweils unterschiedlichen Lebensbereichen dergestalt zuordnen, dass sich der eine zum anderen nicht in relevanter Weise verhält. Denn die Vorhaltung eines Kraftfahrzeugs im eigenen Anwesen ist ebenso Ausdruck einer üblichen persönlichen Lebensgestaltung, wie die Einrichtung von Räumen für Geräte zur Ausübung eines Hobbys oder zur sportlichen Betätigung. Entscheidend ist vielmehr, ob ihre Einrichtung gegenseitig ineinander so verwoben ist, dass die Annahme von deren Eigenständigkeit nicht mit einer praktischen Betrachtungsweise übereinstimmt. So liegen die Dinge hier. Die Türe zwischen Garage und Vorratsraum schafft eine unmittelbare Verbindung, ohne dass vom Wohnhaus in die Garage oder umgekehrt der Weg mit dem Passieren von Garagentor und Haustür im Norden des Hauses oder von Garagenzugang und Terrassentür im Süden zurückzulegen wäre. Garage und Wohnhaus erhalten damit einen funktionellen Zusammenhang, auf dessen tatsächliche – und von den Beigeladenen bestrittene – Nutzung es nicht ankommt. Dem entsprechen die erleichterte Verbringung von Einkaufsgut aus der Garage in den Vorratsraum, sowie der insbesondere bei ungünstiger Witterung, bei nach außen gesicherten Räumlichkeiten oder auch bei Dunkelheit der durch die Tür leichtere Zugang und schließlich einfachere Weg zwischen Wohnräumen und Garage. Die von den Beigeladenen vorgenommene Bauausführung erweist sich mit der Verbindung von Garage und Wohnbereich als sinnvoll und es bedarf keiner lebensfremden Erwägungen, um so einen funktionalen Zusammenhang zwischen Wohnhaus und Garage zu erkennen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 30.12.2004 – 23 ZB 04.2995; ebenso Thimet in Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Stand Dezember 2011, Bd. 1, IV, Art. 5 Abschnitt 5 A, Frage 12 Nr. 3.3.1). Abweichend ist die vorliegende Fallgestaltung von der dem Urteil vom 28. November 2000 (GK 2001, Nr. 7; BayVBl 2001, 213) zugrundeliegenden. Dort war die vollständig außerhalb der Grundrisse von Wohngebäuden gelegene Tiefgarage mit einer Fläche von 472,92 m² nicht in ein Kellergeschoss der umliegenden Wohngebäude integriert und von ihr aus der Keller eines Hauses nur über eine Sicherheitsschleuse erreichbar.

- 19 Anders stellte sich die Situation auch in der vom Beklagten bemühten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Januar 2007 GK 2007, RdNr. 231 dar. Der dortige Zugang vom Getränkelager zum Getränkeverkaufsraum schaffte, gemessen an der Funktion der jeweiligen Räume, keinen so engen Verbund, weil der Transport der Getränkepaletten zwischen Markt und Lager objektiv nicht nahelag, so dass der Senat in diesem Grenzfall damals gerade noch von einem selbständigen Gebäudeteil ausging.
- 20 Unbegründet ist die Berufung der Klägerin, soweit sie das Begehren, den Beklagten zur Zurückweisung des Widerspruchs zu verpflichten, weiterverfolgt. Die Klage gemäß § 42 Abs. 1 2. Alternative VwGO ist unzulässig, weil der Klägerin insoweit das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Mit der Aufhebung des Widerspruchsbescheides erhält der Beitragsbescheid vom 27. Oktober 2010 wieder seine ursprüngliche Form, so dass der Klägerin auf diese Weise bereits voller Rechtsschutz gewährt ist.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Wegen des geringen Unterliegens der Klägerin waren ihr keine Kosten aufzuerlegen (§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO). Die Beigeladenen haben ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen (§ 162 Abs. 3 VwGO). Darüber hinaus waren ihnen keine Kosten aufzuerlegen (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 22 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bezüglich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 23 Die Berufung war nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

- 24 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Ent-

scheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

25 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

26 Schaudig Reinthaler Kraheberger

27 **Beschluss:**

28 Der Streitwert wird auf 777,17 Euro festgesetzt.

29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.

30 Schaudig Reinthaler Kraheberger